

**Fortschreibung des
des Regionalen Raumordnungsprogramms
für den Landkreis Friesland**

- Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten -

I.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Friesland (RROP) legt die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung bzw. die zukünftig erforderlichen räumlichen Strukturen in Friesland verbindlich fest. Es umfasst unter anderem Festlegungen zur Siedlungsstruktur (u.a. Zentrale Orte), zum Bereich Natur und Landschaft (Vorsorgegebiete und Vorranggebiete), Landwirtschaft, Erholung und Tourismus sowie Rohstoffgewinnung (Bodenabbaugebiete). Eine wichtige Funktion des RROP ist dabei, Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen.

Das aktuell gültige Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Friesland ist mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Friesland am 10.09.2004 in Kraft getreten.

Der Kreistag des Landkreises Friesland hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm gemäß des gesetzlich vorgegebenen zehnjährigen Turnus fortzuschreiben und die Fortschreibung durch die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten einzuleiten.

II.

Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

Hiermit leite ich gemäß § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, und gemäß § 3 Abs. 1 des Niedersächsisches Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 18.07.2012, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Raumordnungsrechts vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Friesland ein.

III.

Allgemeine Planungsabsichten

Die Notwendigkeit für eine Fortschreibung des RROP ergibt sich aus dem Anpassungsbedarf des RROP an das grundlegend novellierte und als solches neu bekanntgemachten Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 8. Mai 2008 (Nds.GVBl. Nr.10/2008 S.132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 18.7.2012 (Nds.GVBl. 16/2012 S.251) und VO vom 24.9.2012 (Nds.MBl. Nr.20/2012 S.350) sowie den neuen Anforderungen aus den Grundsätzen der Raumordnung i. S. d. § 1 ROG.

Weiterhin ist das RROP an die durch den Zeitverlauf eingetretenen Änderungen sowie an aktuelle Planungen und Erkenntnisse anzupassen. Dazu zählen auch diejenigen Änderungen, die im Zuge des laufenden LROP-Änderungsverfahrens und die im Rahmen von laufenden Raumordnungsverfahren zu erwarten sind.

Die Neuaufstellung des RROP umfasst alle Bereiche, wie

- Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises
- Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur
- Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen
- Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

Inhaltliche Schwerpunkte im Rahmen der Neuaufstellung werden:

- die demografische Entwicklung und deren Folgen auf die Siedlungsflächenentwicklung sowie die Versorgung mit technischer und sozialer Infrastruktur
- der Natur- und Umweltschutz zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen
- die Sicherung und Verbesserung der wirtschaftliche Rahmenbedingungen
- die Erfordernissen von Verkehr und Mobilität
- die Bewältigung der Energiewende (Leitungstrassen, regenerative Energien)
- die Anpassung an die aktuellen Vorgaben der Landesraumordnung und der aktuellen Rechtsprechung und insbesondere
- die Planungen der Städte und Gemeinden

Integriert in das Verfahren zur Fortschreibung des RROP wird eine Umweltprüfung gemäß § 9 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 18.07.2012 , Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Raumordnungsrechts vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252).

IV. Beteiligte

Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten werden alle Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 2 NROG, insbesondere:

- die Städte und Gemeinden des Landkreises Friesland,
 - die benachbarten Träger der Regionalplanung,
 - die sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Nr. 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG),
 - die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom Bund anerkannten Vereinigungen,
 - die benachbarten Länder,
 - Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Entwicklung des Landkreises von Bedeutung ist und
 - Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll
- aufgefordert

bis zum

[Datum 3 Monate nach Bekanntmachung]

postalisch oder auf elektronischem Weg gegenüber dem

Landkreis Friesland, Untere Landesplanungsbehörde
Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement
Lindenallee 1
26441 Jever
Telefon: 04461 919-3580
Fax: 04461 919-8890 oder 7750
planung@landkreis-friesland.de

Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung der Neuaufstellung des RROP vorzubringen und beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, sowie deren zeitliche Abwicklung bekannt zu geben, soweit diese Angaben die Planungsabsichten berühren.

V.

Nach der Fertigstellung des Entwurfes des RROP wird das Beteiligungsverfahren gem. § 10 ROG durchgeführt.

VI.

Bis zum Abschluss dieses Aufstellungsverfahrens gilt das RROP 2004 fort. Erst mit dem Inkrafttreten des neuen RROP durch Bekanntmachung wird das RROP 2004 außer Kraft gesetzt.

Der Landrat

Sven Ambrosy